

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 6. April 2025
zum Tarifvertrag für Studierende
in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD)
vom 11. Januar 2022**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

§ 1

Änderungen des TVHöD zum 1. Januar 2025

Der Tarifvertrag für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD) vom 11. Januar 2022, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 22. April 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Die Studierenden erhalten für die Dauer des Studienvertragsverhältnisses ein monatliches Studienentgelt in Höhe von

bis zum 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab dem 1. Mai 2026
1.665,00 Euro	1.740,00 Euro	1.815,00 Euro.“

2. In § 24 Absatz 3 Buchstabe a wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. März 2027“ ersetzt.

§ 2

Änderungen des TVHöD zum 1. Juli 2025

Der Tarifvertrag für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD) vom 11. Januar 2022, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 21 Beendigung und Verlängerung des dualen Hebammenstudiums“ eine neue Zeile mit der Angabe „§ 21a Übernahme von Studierenden“ eingefügt.
2. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält die Satznummerierung „1“.
 - b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb der politischen Gemeindegrenzen der verantwortlichen Praxiseinrichtung nach Satz 1 wird bei notwendiger Unterbringung am auswärtigen Ausbildungsort für volle Kalendertage der Anwesenheit sowie für den An- und Abreisetag ein Verpflegungszuschuss gewährt, dessen Höhe sich in analoger Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden

Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung bemisst. ³Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Verpflegungszuschuss entsprechend einbehalten. ⁴Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für den Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 erstattet.“

- c) Nach Satz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Sätze 2 bis 4

Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Reisen im Rahmen des hochschulischen Studienteils, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der verantwortlichen Praxiseinrichtung liegt.“

3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Übernahme von Studierenden

- (1) ¹Studierende, die ihr Studium mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ abgeschlossen haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Studium in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Für eine Übernahme bei Arbeitgebern, in deren Aufgabenbereichen auch hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, müssen sich die Studierenden durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.
- (2) ¹Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf nach Absatz 1 Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Beendigung des Studiums vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung voraus, die/der eine dem Studium adäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ²Bei einer Auswahlentscheidung sind die jeweiligen Abschlussergebnisse und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ³Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 21a

Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 21a möglich.“

4. In § 24 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 21a tritt mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.“

§ 3

Änderungen des TVHöD zum 1. Januar 2027

Der Tarifvertrag für Studierende in einem dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD) vom 11. Januar 2022, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „30“ durch die Angabe „31“ ersetzt.

2. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Abweichend von Absatz 2 können ferner“ wird durch die Angabe „Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden“ ersetzt.

b) In Buchstabe b wird die Angabe „Jahres“ durch die Angabe „Jahres,“ ersetzt.

c) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) § 12 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,“

d) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) im Falle der Kündigung gemäß § 39 Abs. 4 Buchst. j des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) § 12 Abs. 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des maßgeblichen Kalenderjahres.“

e) Nach Buchstabe d wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Buchstabe d:

Im Falle der Kündigung gemäß Buchstabe d gilt ab deren Wirksamwerden § 12 Abs. 1 in folgender Fassung: „Studierende erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Studientgelts in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten der verantwortlichen Praxiseinrichtung geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Ausbildungstage beträgt.““

- f) Die Angabe „gesondert schriftlich gekündigt werden“ wird gestrichen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 2 am 1. Juli 2025 und § 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Potsdam, den 6. April 2025

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]